

1. Ohne Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 02.08.2011
 - 1.2 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 16.08.2011
 - 1.3 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -
mit Schreiben vom 15.09.2011

Beschluss: 9: 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 29.07.2011

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 01.08.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Restfahrbahnbreite neben dem Abfalltonnensammelplatz ist zu gering.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit den bauamtlichen Betrieben ist die Fahrbahnbreite von 4,0 m ausreichend, wenn die Abfalltonnen entlang der Grundstückseinzäunung abgestellt werden. Somit verbleibt eine ausreichende Restfahrbahnbreite von ca. 3,3 m. Die Darstellung im Plan wird entsprechend überarbeitet.

Bei der Erschließungsstraße handelt es sich zudem um eine private Verkehrsfläche, die vom Müllfahrzeug nicht befahren wird.

2.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
mit Schreiben vom 02.08.2011

Keine Bedenken.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit Schreiben vom 03.08.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Zum Flächenmanagement im Allgemeinen wird mitgeteilt, dass das Land Bayern die Bayerische Kulturlandstiftung gegründet hat und so gemeinsam mit Land-, Forstwirtschaft und Naturschutz neue Wege zur Bewahrung und Entwicklung der Kulturlandschaft in Bayern gehen möchte.

Die Abwicklung ist angesiedelt bei der bbv-Landsiedlung:

<http://www.bbv-ls.de/agrarumweltberatung>

Die bbv-Landsiedlung bietet Projektträgern geeignete Maßnahmen über einen Flächen- und Maßnahmenpool und stellt Flächen für naturschutzfachlich effektive Maßnahmen bereit. Es werden auch die Umsetzung und dauerhafte Begleitung solcher Maßnahmen angeboten, wie z. B. auch für Kompensationsmöglichkeiten, wie

- Anlage Feldgehölze oder Dauergrünland
- Heckenpflanzungen
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen
- Anlage und Renaturierung von Gewässern
- Biotopverbund
- Natura 2000 (FFH/SPA-Gebiete)
- Erosionsschutz
- Entsiegelung
- Aufforstung

Zum Bebauungsplan im Besonderen wird mitgeteilt, dass sich in südöstlicher Richtung intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen befinden, von den mit zeitweisen Immissionen zu rechnen ist.

Diese Immissionen sind auch bei der Arbeit nach guter fachlicher Praxis nicht zu vermeiden und müssen daher von den Bauwerbern hingenommen werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme mit den allgemeinen Ausführungen zum Flächenmanagement wird Kenntnis genommen.

In der Begründung wird unter Punkt 11 folgender Text eingefügt:

„11 Landwirtschaftliche Immissionen

In südöstlicher Richtung befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, von denen gelegentliche Immissionen von organischer Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Maschinenlärm sowie Staubentwicklung, herrühren. Die zeitweisen landwirtschaftlichen Immissionen sind im Rahmen der Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis nicht zu vermeiden und dementsprechend von den Bewohnern hinzunehmen.“

2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 03.08.2011

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München
mit E-Mail vom 04.08.2011

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Team Neubaugebiete
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de
Telefon: 0511/85401-366
Fax: 089/9233421032

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Schutz, eine eventuelle Umverlegung von Leitungen und der Hinweis auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ werden unter Ziffer 10.1 der Begründung in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Die

Erschließung des Gebietes erfolgt über private Flächen; die Neuverlegung von Leitungstrassen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH ist daher vom Grundstückseigentümer im Rahmen der Erstellung der privaten Erschließung zu klären.

2.7 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt -
- Fachbereich Umweltschutz -
mit Schreiben vom 08.08.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im Deckblatt Nr. 2 zu o. g. B-Plan bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, grundsätzlich keine Einwände.

2. Abfallwirtschaft

In der Fachwelt ist der Vorzug der Eigenkompostierung zunehmend umstritten (Nährstoffüberschuss im Garten, energetische Nutzung). Daher sollte nicht mehr auf die Eigenkompostierung hingewirkt werden. Wir bitten daher den letzten Satz der Ziffer 5. der Begründung zu streichen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der letzte Satz der Ziffer 5 der Begründung wird gestrichen.

2.8 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 09.08.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Feuerwehreinsatz allgemein:

Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.

2. Löschwasserversorgung:

Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.

3. Flächen für die Feuerwehr

Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten.

4. Zufahrt für die Feuerwehr

Der Abstand von einer Feuerwehzufahrt zu einem genutzten Gebäude darf nicht mehr als 50 m betragen. Dies gilt nicht, wenn Zufahrten und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Das Baugebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Landshut angeschlossen. Die Bereitstellung der für den Grundschutz notwendigen Löschwassermenge ist durch das Wassernetz der Stadtwerke Landshut aufgrund der rechtlichen Vorgaben hierfür gewährleistet.

Zu 3.:

Die Planung wurde so konzipiert, dass die Bestimmungen der DIN 14090 eingehalten werden.

Zu 4.:

Die geplante Stichstraße ist als private Verkehrsfläche festgesetzt. Über diese können die Gebäude der Parzellen 4, 5 und 7 erreicht werden. Sie ist so festgesetzt, dass zumindest der vordere Abschnitt als Feuerwehrezufahrt genutzt werden kann (Breite 4,00m, bei Aufstellen von Mülltonnen am Rand der privaten Verkehrsfläche: Breite ca. 3,30m). Von dort aus sind die o.g. Gebäude in weniger als 50m Entfernung zu erreichen. Die private Zufahrt zu den Gebäuden 6 und 8 ist ebenfalls kürzer als 50m, alle übrigen Gebäude liegen direkt an den bestehenden öffentlichen Straßen. Daher ist kein Gebäude mehr als 50m von einer Feuerwehrezufahrt entfernt.

Die aufgeführten Hinweise Nr.2 bis Nr.4 werden außerdem unter der Ziffer 10.2, Erschließung in die Begründung mit aufgenommen.

2.9 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -
mit Schreiben vom 10.08.2011

Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

Keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Keine

Einwendungen:

Keine

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Keine

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 65 BayBO bei gewerblichen Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen

1.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe - Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.

1.2 Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.3 Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v. g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.

1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.

1.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten

Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sind zu beachten.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Aufgrund der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes ist davon auszugehen, dass gewerbliche Vorhaben die Ausnahme bilden. Die Darstellungen hierzu in der Stellungnahme beziehen sich außerdem auf zukünftige Baugenehmigungen, die nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind.

Zu 1. Altlasten:

Der Planungsbereich besteht aus dem Grundstück des ehemaligen Betriebsgeländes eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes. Altlastenverdachtsfälle liegen hierfür nicht vor und können auch weitgehend ausgeschlossen werden, da auf dem Gelände nur Pflanzen und Bäume eingeschlagen oder Kies und Split gelagert wurde. Der für Altlasten zuständige FB Umweltschutz der Stadt Landshut hat im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens diesbezüglich keine Einwände vorgebracht.

Zu 2. Fundmunition:

Nahezu ausgeschlossen werden kann auch die Gefahr von Fundmunition aus dem 2. Weltkrieg; die nach den Bombungen aufgenommenen Luftbilder von 1945 weisen keine Hinweise auf Bombeneinschläge im oder in der Nähe des Planungsgebietes hin. Zum Zeitpunkt der Luftbildaufnahmen, bevor sich der ehemalige Garten- und Landschaftsbaubetrieb angesiedelt hatte, wurde der Planungsbereich außerdem als Ackerfläche genutzt. Durch die Terrassierung des Betriebsgeländes wurden größere Erdbewegungen ausgeführt, die zu keinem Zeitpunkt Anzeichen auf Fundmunition gegeben hätten. Auch von Zeitzeugen wurde bestätigt, dass auf diesen Flächen keine Bombardierung stattgefunden hatte.

2.10 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -
mit Schreiben vom 22.08.2011

Verkehrsbetrieb / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Gas / Wasser / Bäder

Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich die Wasserhausanschlüsse Weingartenweg 34, Veichtederpointweg 18/18a.

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten ist bei den Stadtwerken ein Antrag auf Abtrennung der Hausanschlüsse bzw. Demontage der Hausanschlusszähler Wasser zu stellen.

Strom

Das Gebäude Weingartenweg 34 hat einen Strom-Hausanschluss (HA). Spätestens 4 Wochen vor Abbruch des Gebäudes muss bei den Stadtwerken, Kundenservice, ein Antrag auf Abtrennung des HA gestellt werden.

Spätestens 4 Wochen vor einem gewünschten Baustromanschluss ist dieser ebenfalls beim Kundenservice zu beantragen.

Beschluss: 9 : 0

Von der seitens der Verkehrsbetriebe und der Abteilung Abwasser zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Gebäude Weingartenweg 34 und das anschließende Nebengebäude sind im Bebauungsplan als abzubrechen festgesetzt. Die im Falle des Abbruchs notwendigen Anträge zur Abtrennung der vorhandenen Hausanschlüsse werden vom Grundstücksbesitzer rechtzeitig gestellt.

2.11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut mit Schreiben vom 31.08.2011

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen-

und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Schutz, eine eventuelle Umverlegung von Leitungen und der Hinweis auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ werden unter Ziffer 10.1 der Begründung in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über private Flächen; die Neuverlegung von Leitungstrassen der Telekom Deutschland GmbH ist daher vom Grundstückseigentümer im Rahmen der Erstellung der privaten Erschließung zu klären.

2.12 IHK Niederbayern, Passau
mit Schreiben vom 14.09.2011

Zum Bebauungsplan Nr. 08-69/1 „Westlich des Veichtederpointweges - Teilbereich 1“ Ihrer Stadt haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Bund Naturschutz in Bayern e. V. - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 15.09.2011

Mit vorliegender Planung besteht Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Billigungsbeschluss

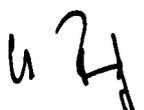
Das Deckblatt Nr. 2 vom 22.07.2011 i.d.F. vom 18.11.2011 zum Bebauungsplan Nr. 08-69/1 „Westlich des Veichtederpointweges - Teilbereich 1“ vom 17.11.1978 i.d.F. vom 18.03.1988 - rechtsverbindlich seit 05.12.1988 - wird in der Fassung gebilligt, die es durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und durch die Behandlung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 18.11.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 08-69/1 „Westlich des Veichtederpointweges - Teilbereich 1“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 18.11.2011
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

